

Prüfsystematik der Initiative Tierwohl

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes.....	5
1.1	Geltungsbereich	5
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	6
2.1	Zulassung von Zertifizierungsstellen.....	6
2.2	Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	6
2.3	Unparteilichkeit und Objektivität	7
2.4	Organisation und Verantwortlichkeiten.....	7
2.5	4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Tierwohl-Datenbank	7
2.6	Krisenmanagement	7
2.7	Umgang mit Dokumenten	8
2.8	Kundenzufriedenheitsanalyse, Beschwerde- und Einspruchsverfahren	8
2.9	Zugangsberechtigung und Dokumenteneinsicht	8
2.10	Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	8
2.11	Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	9
3	Anforderungen an die Zulassung von Auditoren und freigebenden Personen	9
3.1	Zulassung eines Auditors	9
3.1.1	Qualifikation	9
3.1.2	Auditorenkurs	10
3.1.3	Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle	10
3.1.4	Auditerfahrung.....	11
3.1.5	Schulungen durch die Trägergesellschaft.....	11
3.1.6	Auditbegleitung durch die Trägergesellschaft (nur Landwirtschaft).....	11
3.2	Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor.....	11
3.2.1	Nachweis von Mindestaudits	11
3.2.2	Nachweis von Auditbegleitungen	12
3.2.3	Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle.....	12
3.3	Aufhebung der Zulassung eines Auditors	12
3.4	Anforderungen an freigebende Personen	13
3.4.1	Qualifikation	13

3.4.2	Freigabeerfahrung (nur Landwirtschaft)	13
3.4.3	Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle	13
3.4.4	Schulung durch die Trägergesellschaft	13
3.4.5	Auditbegleitung (nur Landwirtschaft)	14
3.5	Aufrechterhaltung der Zulassung als freigegebende Person	14
3.5.1	Nachweis einer Mindestanzahl an freigegebenen Auditberichten	14
3.5.2	Auditbegleitung	14
4	Regeln für die unparteiliche Kontrolle	14
4.1	Audits	14
4.1.1	Auditierung von landwirtschaftlichen Betrieben	15
4.1.2	Durchführung von Audits zum Wechsel des Programms (Landwirtschaft)	16
4.1.3	Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche	17
4.1.4	Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch das Unternehmen	17
4.2	Durchführung von Audits	18
4.2.1	Auditvorbereitung	18
4.2.2	Audit vor Ort	18
4.3	Auditbericht	19
4.3.1	Bewertungen	20
4.3.2	Korrekturmaßnahmen	21
4.3.3	Auditergebnis	21
4.4	Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung (nur Landwirtschaft)	22
4.4.1	Zertifizierungsprozess	22
4.4.2	Ausstellung von Zertifikaten und Bestätigungen	22
4.4.3	Gültigkeit der Zertifizierung	22
4.4.4	Entzug des Zertifikats	23
4.5	Durchführung zusätzlicher Audits	23
4.6	Wechsel der Zertifizierungsstelle	23
5	Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems	24
5.1	Bestandschecks (nur Landwirtschaft)	24
5.2	Sonderaudits	24

5.3	Parallelaudits	24
5.4	Geschäftsstellenaudits	24
5.5	Begleitungen von Audits	25
5.6	Auditberichtskontrolle	25
6	Anlagen	25
6.1	Antragsformular für Zertifizierungsstellen.....	25
6.2	Antragsformular für Auditoren	25
6.3	Antragsformular für freigebende Personen.....	25
6.4	Musterzertifikat und -bestätigung.....	25
6.5	Nachweis Mindestaudits – Formblatt.....	25
6.6	Nachweise/Prüfgegenstände für bestimmte Kriterien	25
6.7	Eigenkontrollcheckliste für Zertifizierungsstellen	25

1 Grundlegendes

Unternehmen und Verbände aus Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel haben sich gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Mit der Entwicklung eines umfassenden Programms zur Förderung und Erfassung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene bis zur Schlachtung und dem Betrieb der Initiative Tierwohl als Branchenlösung haben sie einen bedeutenden Schritt hin zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung geleistet.

Die Initiative Tierwohl wird von der Initiative Tierwohl GmbH (im Folgenden „Trägersgesellschaft“) getragen. Die QS Qualität und Sicherheit GmbH (im Folgenden „QS“) wurde von der Trägersgesellschaft mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem zwischen Zertifizierungsstelle und Trägersgesellschaft geschlossenen Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten beauftragt. Aufgrund dessen erfolgt die Umsetzung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Regelungen im Hinblick auf die Trägersgesellschaft ausschließlich durch QS.

Die Einhaltung der in der Initiative Tierwohl definierten Anforderungen wird von neutralen Zertifizierungsstellen überwacht. Sie führen unparteiliche Kontrollen nach Maßgabe des Programmhandbuchs, insbesondere der vorliegenden Prüfsystematik, durch.

1.1 Geltungsbereich

Folgende Anforderungen und Regeln werden in dieser Prüfsystematik beschrieben:

- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an die Zulassung von Auditoren und freigebenden Personen
- Regeln für die unparteiliche Kontrolle
- Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems (SIKS)

Diese Anforderungen können jederzeit in der alleinigen Verantwortung der Trägersgesellschaft aktualisiert werden.

Die an der Initiative Tierwohl teilnehmenden Unternehmen sind in der Landwirtschaft (Rind, Schwein, Geflügel) sowie der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche tätig.

Tierhaltende Betriebe bestimmter Produktionsrichtungen können an unterschiedlichen Programmen teilnehmen (vgl. Teilnahmebedingungen unter <https://initiative-tierwohl.de/>), konkret den Programmen:

- Stall plus Platz
- Frischluftstall
- Auslauf/Weide

Die Programme bauen aufeinander auf. Der Wechsel zwischen den Programmen ist möglich. Für den Wechsel in ein höheres Programm ist ein Programmaudit oder ein sogenanntes „Wechselaudit“ (vgl. Kapitel 4.1.2) für das gewünschte Programm erforderlich. Der Wechsel in ein niedrigeres Programm erfordert ein abschließendes „Wechselaudit“ in den letzten drei Monaten, um die Einhaltung der Anforderungen des höheren Programms bis zum Ende nachzuweisen.

Unter dem Begriff „Fleischwirtschaft“ sind in diesem Dokument Unternehmen und Betriebe zusammengefasst, die an der Produktion und Vermarktung von Fleisch und Fleischwaren in der ITW beteiligt sind. Dazu gehören u.a. Unternehmen aus den Bereichen Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung, Fleischgroßhandel, Broker und Vertriebsgesellschaften.

Unter dem Begriff „Heimtierfutterbranche“ sind in diesem Dokument Unternehmen und Betriebe zusammengefasst, die an der Produktion und Vermarktung von Heimtierfutter in der ITW beteiligt sind. Dazu gehören u.a. Unternehmen aus den Bereichen Verarbeitung, Herstellung, Großhandel, Broker, Lagerung und Transport.

2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die teilnehmenden Betriebe werden von unparteilichen Zertifizierungsstellen kontrolliert, die nach entsprechender Prüfung von der Trägergesellschaft zugelassen und vertraglich in das System der Trägergesellschaft eingebunden werden.

Um die Zulassung eines Auditors für die Initiative Tierwohl zu beantragen, verwendet die Zertifizierungsstelle das von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellte Antragsformular (siehe Anlage 6.1).

Zulassungsvoraussetzungen für Zertifizierungsstellen sind die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Anforderungen.

2.1 Zulassung von Zertifizierungsstellen

Auf schriftlichen Antrag mittels des Antragsformulars für Zertifizierungsstellen (siehe Anlage 6.1) prüft die Trägergesellschaft die Zulassungsfähigkeit einer Zertifizierungsstelle auf Erst- oder Wiederzulassung innerhalb der Initiative Tierwohl oder auf Erweiterung der bisherigen Zulassung um andere Geltungsbereiche/Scopes. Die Zertifizierungsstelle muss Erfahrungen mit der Durchführung von Zertifizierungen in der Land- und/oder Ernährungswirtschaft besitzen. Die Prüfung ist kostenpflichtig. Details sind dem Antragsformular und der *Anlage 2 Gebührenordnung Zertifizierungsstellen* zu entnehmen. Die Gebühren für die Überprüfung sind von der antragsstellenden Zertifizierungsstelle auch dann zu entrichten, wenn die Zulassungsfähigkeit nicht festgestellt wird.

Nach Feststellung der Zulassungsfähigkeit schließt die Zertifizierungsstelle mit der Trägergesellschaft einen Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten in der Initiative Tierwohl ab.

2.2 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

Zur Überprüfung der Zulassungsfähigkeit sind mindestens folgende Dokumente einzureichen:

- Qualitätsmanagementhandbuch (ggf. als Entwurf) zur Umsetzung der Auditierungs- und Zertifizierungstätigkeit, welches die Vorgaben in der Initiative Tierwohl berücksichtigt. Darin sind mindestens die folgenden, stichpunktartig aufgeführten Themen enthalten:
 - Allgemeine Regelungen z.B. zur rechtlichen Verantwortung, juristischen Selbstständigkeit und wirtschaftlichen Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle, Absicherung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rechtsschutz-, Haftpflicht-Versicherungen)
 - Festlegungen zur Organisation und zu Verantwortlichkeiten, inkl. Benennung verantwortlicher Personen (Ansprechpartner), Umsetzung des 4-Augen-Prinzips, Umgang mit Dokumenten
 - Vertragsgestaltung mit Kunden, inklusive spezifischer Inhalte je nach Geltungsbereich in der Initiative Tierwohl
 - Sicherstellung der Unparteilichkeit, regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen
 - Sicherstellung der Qualifikation des eingesetzten Personals (insbesondere bei Auditierungs- und Zertifizierungstätigkeiten)
 - Regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen einschl. Dokumentation
 - Ereignis- und Krisenmanagement
 - Beschwerdemanagement
- Zustimmungs- und Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex für Prüftätigkeiten in der Initiative Tierwohl von allen Personen, die in Tätigkeiten mit Bezug zur Prüfsystematik eingebunden sind
- Einwilligungserklärungen zum Datenschutz, zur Veröffentlichung der Zertifizierungsstelle mit Kontaktdaten auf der Website der Initiative Tierwohl

Im weiteren Verlauf des Zulassungsverfahrens findet ein kostenpflichtiges Geschäftsstellenaudit statt, bei dem die Umsetzung der Anforderungen der Prüfsystematik geprüft wird.

Das Audit kann vor Ort, remote oder in Kombination beider Methoden erfolgen und wird entweder vom Personal der

Trägersgesellschaft oder von der Trägersgesellschaft beauftragten Personen durchgeführt. Die Kosten des Geschäftsstellenaudits ergeben sich aus der Gebührenordnung und werden der antragsstellenden Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Geschäftsstellenaudits in Rechnung gestellt.

2.3 Unparteilichkeit und Objektivität

Die unparteiliche und objektive Durchführung der Kontrollen wird durch die Zertifizierungsstelle sichergestellt. Um Interessenskonflikte auszuschließen, dürfen sowohl die Zertifizierungsstelle als auch die von ihr mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Auditoren

- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, mit denen sie in vertraglichen Beziehungen steht, die einer unparteilichen und objektiven Durchführung der Kontrolle entgegenstehen. Die Durchführung eines Voraudits zur Überprüfung der Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens ist nur einmalig im Zeitraum vor dem vom Betrieb angegebenen Umsetzungszeitpunkt zur erstmaligen Zulassung möglich.
- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, für die sie gegenwärtig beratende, schulende, betreuende oder administrative Tätigkeiten erbringt oder in den vergangenen 24 Monaten erbracht hat.
- keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen und personellen Verflechtungen mit Standardgebern unterhalten, wenn anzunehmen ist, dass diese Verbindungen und Verflechtungen die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle und die Objektivität der Zertifizierung gefährdet bzw. gefährden könnte.
- parallel zu ihrer Tätigkeit für die Initiative Tierwohl keine Bündlerfunktion wahrnehmen.
- nur Checklisten verwenden, die von der Trägersgesellschaft zur Durchführung von ITW-Audits zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung abweichender Checklisten steht unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Trägersgesellschaft.

Auf Nachfrage ist gegenüber der Trägersgesellschaft nachzuweisen, auf welche Art und Weise die Einhaltung der o.g. Vorgaben sichergestellt wird. Die Missachtung der o.g. Grundsätze kann zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages führen.

2.4 Organisation und Verantwortlichkeiten

Die Zertifizierungsstelle benennt gegenüber der Trägersgesellschaft eine leitende Person als verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter für alle Tätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl. Zeitgleich wird von der Zertifizierungsstelle die Zulassung von mindestens einem Auditor und einer freigebenden Person für eine der folgenden Zulassungsstufen bei der Trägersgesellschaft beantragt:

- Landwirtschaft Schwein
- Landwirtschaft Geflügel
- Landwirtschaft Rind
- Fleischwirtschaft
- Heimtierfutter

2.5 4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Tierwohl-Datenbank

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Entscheidung über die Zertifizierung und die Freigabe von Auditberichten durch eine qualifizierte Person erfolgt (freigebende Person), die nicht selbst die Konformitätsbewertung durchgeführt hat (4-Augen-Prinzip). Die Zulassung als freigebende Person wird durch die Trägersgesellschaft erteilt.

Mit erfolgter Zertifizierungsentscheidung ist der Auditbericht in der Tierwohl-Datenbank freizugeben. Die Zertifizierungsstelle schafft intern die technischen Voraussetzungen, um eine problemlose Datenerfassung in der Datenbank der Trägersgesellschaft sicherzustellen.

2.6 Krisenmanagement

Informationen über kritische Ereignisse müssen von der Zertifizierungsstelle sofort an die Trägersgesellschaft und - sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht - auch an die zuständigen Behörden gemeldet werden. Zudem ist die

Zertifizierungsstelle verpflichtet, die Trägergesellschaft bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Zertifizierungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass sie Zutritt zum Betriebsgelände und Zugriff auf alle erforderlichen Dokumente des teilnehmenden Betriebes erhält.

Die Zertifizierungsstelle hat ein dokumentiertes Krisenmanagement innerhalb der Zertifizierungsstelle einzurichten sowie in regelmäßigen Abständen zu verifizieren (z. B. Notfallnummern zur Erreichbarkeit, Ablaufpläne).

Die Zertifizierungsstelle muss gegenüber der Trägergesellschaft einen Krisenbeauftragten (einschließlich Telefonkontakt) benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist.

2.7 Umgang mit Dokumenten

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen detailliert und lückenlos zu dokumentieren, sodass jederzeit Zugriff auf diese möglich ist. Die Aufzeichnungen müssen im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht entsprechend den gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden.

Die Aufzeichnungen müssen so gehandhabt werden, dass die Vertraulichkeit der darin beschriebenen Verfahren und der Datenschutz jederzeit sichergestellt werden.

2.8 Kundenzufriedenheitsanalyse, Beschwerde- und Einspruchsverfahren

Die Zertifizierungsstelle ermittelt die Qualität ihrer Tätigkeit anhand von Kundenzufriedenheitsanalysen.

Die Zertifizierungsstelle verfügt über ein dokumentiertes Verfahren, um Beschwerden und Einsprüche entgegenzunehmen. Wurde ein ITW-Audit mit „nicht bestanden“ bewertet, besteht für den teilnehmenden Betrieb die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen, nachdem er durch die Trägergesellschaft über das Nichtbestehen informiert wurde, eine begründete Beschwerde bzw. einen begründeten Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung einzulegen. Das Beschwerde- bzw. Einspruchsverfahren muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang in der Zertifizierungsstelle abschließend bearbeitet worden sein.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Trägergesellschaft unverzüglich schriftlich sowohl über den Eingang einer Beschwerde bzw. eines Einspruchs als auch über die abschließend getroffene Entscheidung in diesem Verfahren. Im Falle eines Verfahrens muss die Zertifizierungsstelle mindestens die Dokumentation von eingeleiteten Maßnahmen und den Nachweis Ihrer Umsetzung gegenüber der Trägergesellschaft erbringen können.

2.9 Zugangsberechtigung und Dokumenteneinsicht

Die Trägergesellschaft behält sich das Recht vor, Personen/Organisationen zu entsenden, um die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen und -regeln zu überprüfen. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, der Trägergesellschaft oder der von ihr beauftragten Personen/Organisationen Einsicht in alle Unterlagen bezogen auf ihre Tätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl zu gewähren.

Die Trägergesellschaft oder von ihr beauftragte Personen/Organisationen können die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle für die Initiative Tierwohl jederzeit im Rahmen zusätzlicher oder begleiteter Audits verifizieren. Die Zertifizierungsstelle hat entsprechend sicherzustellen, dass die Durchführung von Auditbegleitungen möglich ist.

2.10 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Um die Zulassung als Zertifizierungsstelle aufrechtzuerhalten, sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Die Zertifizierungsstelle überwacht ihre Tätigkeit innerhalb des Geltungsbereichs der Prüfsystematik der Initiative Tierwohl anhand einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Eigenkontrolle. Dabei werden mindestens die in Anlage 6.7 Eigenkontrollcheckliste für Zertifizierungsstellen aufgeführten Punkte berücksichtigt. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert die Ergebnisse der Eigenkontrolle, die sich ggf. daraus ergebenden Maßnahmen sowie deren Ergebnisse

schriftlich und übermittelt diese unaufgefordert spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres für das vorherige Kalenderjahr per E-Mail an die Trägergesellschaft.

- Nachweis von mindestens 20 ITW-Audits pro Kalenderjahr und Zulassungsstufe (nur Landwirtschaft).
- Die Zertifizierungsstelle verfügt über mindestens eine zugelassene freigebende Person je Zulassungsstufe.
- Die Zertifizierungsstelle verfügt über mindestens einen zugelassenen Auditor je Zulassungsstufe.
- Teilnahme eines Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle an den von der Trägergesellschaft durchgeführten Informationsveranstaltungen.

2.11 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Die Zulassung der Zertifizierungsstelle kann bei unsachgemäßem Arbeiten, Verstoß gegen das Programmhandbuch bzw. die Anforderungen der Prüfsystematik oder bei mangelnder Zusammenarbeit mit der Trägergesellschaft aufgehoben werden.

Verstöße gegen den Rahmenvertrag über unparteiliche Prüftätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl können zur Sanktionierung und ggf. zum Ausschluss der Zertifizierungsstelle führen. Sowohl im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung als auch im Falle der Abmahnung hat die Trägergesellschaft das Recht, alle teilnehmenden Unternehmen, die mit der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Initiative Tierwohl Verträge geschlossen haben, von der erfolgten Kündigung bzw. Abmahnung zu unterrichten.

3 Anforderungen an die Zulassung von Auditoren und freigebenden Personen

Auditoren und freigebende Personen werden nach entsprechender Prüfung von der Trägergesellschaft zugelassen. Durch Auditoren wird die Einhaltung der Tierwohl-Anforderungen vor Ort überprüft, so dass ihrer Tätigkeit besonders große Bedeutung zukommt. In den nachfolgenden Kapiteln wird dargestellt, welche Voraussetzungen für die Zulassung als Auditor und als freigebende Person erfüllt werden müssen.

Um die Zulassung eines Auditors bzw. einer freigebenden Person für die Initiative Tierwohl zu beantragen, verwendet die Zertifizierungsstelle die von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellten Antragsformulare (siehe Anlagen 6.2 und 6.3). Zur Zulassung in der Initiative Tierwohl ist eine Einwilligung zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erforderlich.

3.1 Zulassung eines Auditors

Ein Auditor ist qualifizierter Sachverständiger für die Stufe, in der er zugelassen ist. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, eine angemessene fachliche Qualifikation der Auditoren sicher zu stellen und die Auditoren nur entsprechend ihrer Zulassung, fachlichen Qualifikation und Kenntnisse einzusetzen.

Zulassungsvoraussetzungen sind die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Anforderungen. Die Trägergesellschaft behält sich vor, die Eignung eines Auditors durch zusätzliche Maßnahmen zu überprüfen.

3.1.1 Qualifikation

Grundlage ist eine landwirtschaftliche oder lebensmittelbezogene Ausbildung. Ergänzt durch die Auditorenausbildung befähigt die fachliche Qualifikation den Auditor, die Umsetzung der Anforderungen sachgerecht und einheitlich zu erfassen und zu bewerten. Zu den fachlichen Fähigkeiten zählen:

- Tiefgreifende Produkt- und Prozesskenntnisse in der landwirtschaftlichen Tierproduktion/-haltung bzw. Fleischwirtschaft bzw. Heimtierfutterbranche
- Tiefgreifende Kenntnisse des Agrar- und Tierschutz- bzw. Lebensmittelrechts bzw. Heimtierfutterrechts
- Umfassende Kenntnisse des Programmhandbuchs der Initiative Tierwohl
- Beherrschung der Audittechnik

Als berufliche Qualifikation ist einer der folgenden Abschlüsse nachzuweisen:

Für Auditoren in der landwirtschaftlichen Tierproduktion:

- Landwirt
- Landwirtschaftsmeister
- Agrartechniker, staatlich geprüfter Landwirt, Agrarbetriebswirt
- Diplom/Master/Bachelor Agrarwissenschaften
- Veterinärmediziner

jeweils mit nachgewiesenen Kenntnissen der landwirtschaftlichen

- Schweineproduktion für die Zulassungsstufe Landwirtschaft Schwein.
- Geflügelproduktion für die Zulassungsstufe Landwirtschaft Geflügel.
- Rinderproduktion für die Zulassungsstufe Landwirtschaft Rind.

Für Auditoren in der Fleischwirtschaft:

- Fleischergehilfe
- Fleischermeister
- Lebensmitteltechniker
- Diplom/Master/Bachelor Lebensmitteltechnologie/-chemie, Oecotrophologie
- Veterinärmediziner

Für Auditoren in der Heimtierfutterbranche

- Fleischergehilfe
- Fleischermeister
- Dipl. Ing./ Bachelor/ Master Agrar Tierproduktion
- Müllermeister und -gehilfe (+ spez. Kenntnisse pro Bereich)
- Agrartechniker/ Landwirtschaftsmeister/ Landwirt + spez. Kenntnisse
- Veterinärmediziner
- Diplom/Master/Bachelor Lebensmitteltechnologie/-chemie
- Dipl. Ing./Bachelor/ Master Oecotrophologie Univ./FH

Zusätzlich zur beruflichen Qualifikation ist eine mindestens einjährige Berufserfahrung (qualifizierte Tätigkeit) in Vollzeit in der Tierproduktion bzw. Fleischwirtschaft bzw. Heimtierfutterbranche nachzuweisen.

Eine fehlende fachliche Qualifikation oder branchenspezifische Berufserfahrung kann durch geeignete Schulungsmaßnahmen bzw. branchenspezifische Auditerfahrung ersetzt werden. Dies ist im Einzelfall mit der Trägergesellschaft abzustimmen. Die Trägergesellschaft behält sich vor, den Erfolg der Maßnahmen zu prüfen (z.B. durch Auditbegleitungen). Hierdurch entstehende Kosten sind durch die Zertifizierungsstelle zu tragen.

3.1.2 Auditorenkurs

Eine Neuzulassung als Auditor ist nur möglich, wenn eine mehrtägige Auditorenausbildung nachgewiesen wird. Themen wie Grundlagen des Qualitätsmanagements, Kommunikation und Audittechnik müssen in dem Kurs bearbeitet worden sein. Die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle.

3.1.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Vor einer Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Inhalte der internen Schulung sind insbesondere die Regelungen des Programmhandbuchs sowie der vorliegenden Prüfsystematik. Weiterhin erfolgt eine Einführung zur Datenbank und zur Auditberichtserstellung.

Der Nachweis über die Teilnahme an einer internen Schulung gegenüber der Trägergesellschaft ist Voraussetzung für die Anmeldung des Auditors zu einer Schulungsveranstaltung durch die Trägergesellschaft (siehe 3.1.5; nur Landwirtschaft).

3.1.4 Auditerfahrung

Bei Antragstellung auf Zulassung als Auditor ist eine branchenspezifische Auditerfahrung nachzuweisen.

Für eine Zulassung in der landwirtschaftlichen Tierproduktion ist gegenüber der Trägergesellschaft für die jeweils beantragte Zulassungsstufe der Nachweis von mindestens 20 selbstständig durchgeführten Audits auf Betrieben der landwirtschaftlichen Tierproduktion in den letzten 24 Monaten erforderlich (siehe Anlage 6.5).

Für eine Zulassung in der Fleischwirtschaft und in der Heimtierfutterbranche ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Auditerfahrung nachzuweisen. Eine gültige Auditorenzulassung im QS-System oder in einem von ITW anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend. Die Trägergesellschaft entscheidet über die Anerkennung der eingereichten Audits.

3.1.5 Schulungen durch die Trägergesellschaft

Für eine Zulassung in der landwirtschaftlichen Tierproduktion muss ein Auditor für jede beantragte Zulassungsstufe vor der Zulassung an einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltung zur Initiative Tierwohl teilnehmen und einen Test bestehen. Wird der Zulassungstest drei Mal in Folge nicht bestanden, kann ein Auditor dauerhaft keine ITW-Zulassung erhalten.

Da in den Audits der Initiative Tierwohl auch Anforderungen überprüft werden, die Gegenstand von Kontrollen innerhalb des QS-Systems sind (Basisanforderungen), ist es erforderlich, dass ein Auditor auch über diese geschult worden ist. Liegt keine Auditorenzulassung für die entsprechende Zulassungsstufe innerhalb des QS-Systems vor (Landwirtschaft Schwein/ Geflügel/ Rind), ist zusätzlich zu einer Teilnahme an der von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulung auch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden fachspezifischen QS-Schulung (einschl. Test) nachzuweisen.

Für eine Zulassung in der Fleischwirtschaft und in der Heimtierfutterbranche ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Schulungsteilnahme nachzuweisen. Eine gültige Auditorenzulassung im QS-System oder in einem von ITW anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

3.1.6 Auditbegleitung durch die Trägergesellschaft (nur Landwirtschaft)

Nachdem die unter 3.1.1 bis 3.1.5 genannten Anforderungen erfüllt worden sind und bevor eine Zulassung durch die Trägergesellschaft erteilt werden kann, ist für eine Zulassung in der landwirtschaftlichen Tierproduktion mindestens ein ITW-Audit selbstständig durchzuführen. Dieses erfolgt in Begleitung von Auditoren, die von der Trägergesellschaft beauftragt wurden. Die Zertifizierungsstelle setzt sich zur organisatorischen Abstimmung der Auditbegleitung unaufgefordert mit der Trägergesellschaft in Verbindung. Die Trägergesellschaft behält sich vor, über die Eignung eines von der Zertifizierungsstelle hierfür ausgewählten Standortes zu entscheiden.

Die Kosten zur Durchführung des Auditbegleitungen sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen und werden dieser von der Trägergesellschaft in Rechnung gestellt.

3.2 Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor

3.2.1 Nachweis von Mindestaudits

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung in der landwirtschaftlichen Tierproduktion sind für die jeweilige Zulassungsstufe in der landwirtschaftlichen Tierproduktion mindestens 40 ITW-Audits in den letzten 24 Monaten nachzuweisen (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres). Dies gilt nur, wenn der Auditor zum Stichtag bereits mindestens 24 Monate zugelassen war.

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung in der Fleischwirtschaft und in der Heimtierfutterbranche besteht keine Nachweispflicht hinsichtlich der Anzahl an ITW-Mindestaudits. Eine gültige Auditorenzulassung im QS-System oder in einem von ITW anerkannten Standard für die entsprechende Zulassungsstufe ist ausreichend.

Auf Nachfrage der Trägergesellschaft ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems oder des von ITW anerkannten Standards geforderte Anzahl an Mindestaudits nachzuweisen.

3.2.2 Nachweis von Auditbegleitungen

Begleitung durch die Zertifizierungsstelle: Die Qualifikation, der in der landwirtschaftlichen Tierproduktion tätigen Auditoren, muss von der Zertifizierungsstelle mindestens alle zwei Jahre anhand von Begleitungen bei ITW-Audits je Zulassungsstufe überprüft werden. Die Auditbegleitungen sind durch qualifizierte Personen durchzuführen (i.d.R. verantwortliche Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle), die eine objektive Beurteilung der Auditdurchführung sicherstellen und auf der jeweiligen Stufe als Auditor und/oder freigebende Person zugelassen sind. Die Durchführung von Auditbegleitungen ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen.

Begleitung durch die Trägergesellschaft: Begleitung durch die Trägergesellschaft: Für die in der landwirtschaftlichen Tierproduktion tätigen Auditoren stellt die Zertifizierungsstelle zudem sicher, dass jeder Auditor je Zulassungsstufe von einer von der Trägergesellschaft beauftragten Person begleitet wird. Die Zertifizierungsstelle setzt sich frühzeitig und unaufgefordert zur organisatorischen Abstimmung mit der Trägergesellschaft in Verbindung.

Die Häufigkeit der Auditbegleitung wird auf Grundlage des Ergebnisses des vorherigen Begleitaudits risikoorientiert festgelegt und beträgt ein, zwei oder vier Jahre. Darüber hinaus können zusätzliche Begleitungen durch die Trägergesellschaft beauftragt werden.

Die Trägergesellschaft behält sich vor, über die Eignung eines von der Zertifizierungsstelle für die Durchführung eines Begleitaudits ausgewählten Standortes bzw. der Produktionsart zu entscheiden.

Die Kosten zur Durchführung von Auditbegleitungen sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen und werden dieser von der Trägergesellschaft in Rechnung gestellt.

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung in der Fleischwirtschaft und in der Heimtierfutterbranche sind keine Nachweise hinsichtlich der Begleitung von ITW-Audits zu erbringen. Eine gültige Auditorenzulassung für die entsprechende Zulassungsstufe im QS-System oder in einem von ITW anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

Die Trägergesellschaft behält sich vor, Nachweise über gemäß den Anforderungen des QS-Systems oder des von ITW anerkannten Standards hinsichtlich der Durchführung von Auditbegleitungen einzufordern.

3.2.3 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist die jährliche Teilnahme an mindestens einer internen Schulung zur Initiative Tierwohl durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Besitzt ein Auditor eine Zulassung bei verschiedenen, von der Trägergesellschaft zugelassenen Zertifizierungsstellen, so stellt die Zertifizierungsstelle durch geeigneten Nachweis sicher, dass der Auditor ggf. bei der anderen Zertifizierungsstelle an einer entsprechenden Schulung teilgenommen hat.

In der jährlichen internen Schulung sollen u.a. aktuelle Themen und relevante Neuerungen bzgl. der Initiative Tierwohl und der normativen Dokumente thematisiert werden.

3.3 Aufhebung der Zulassung eines Auditors

Die Trägergesellschaft kann die Zulassung eines Auditors aufheben, sofern die in Kapitel 3.2 beschriebenen Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor nicht erfüllt wurden oder sofern aus anderen sachlichen Gründen ein vorübergehender oder dauerhafter Entzug der Zulassung erforderlich wird.

Weiterhin können Auditoren zur Teilnahme an ergänzenden Schulungsmaßnahmen verpflichtet werden, sobald ein Hinweis auf eine unzureichende Qualifikation besteht. Zudem kann die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Begleit- oder Parallelaudits) von der Trägergesellschaft festgelegt werden. Hierdurch entstehende Kosten sind durch die Zertifizierungsstelle zu tragen.

Die Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung findet entsprechend des Rahmenvertrags über unparteiliche Prüftätigkeiten Anwendung.

3.4 Anforderungen an freigebende Personen

Freigebende Personen entscheiden über die Freigabe von Auditberichten und die entsprechende Zertifizierung (siehe Kapitel 2.1.5, 4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Tierwohl-Datenbank).

3.4.1 Qualifikation

Grundsätzlich sind für die Zulassung als freigebende Person erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen landwirtschaftlichen oder lebensmittelbezogenen Ausbildung
- Fundierte Kenntnisse im Qualitätsmanagement sowie in den relevanten Normen und Rechtsvorschriften

Im Ausnahmefall können nach Prüfung durch die Trägergesellschaft auch hiervon abweichende Qualifikationsnachweise als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

3.4.2 Freigabeerfahrung (nur Landwirtschaft)

Für eine Zulassung als freigebende Person in der landwirtschaftlichen Tierproduktion ist gegenüber der Trägergesellschaft eine ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Durchführung von Zertifizierungsentscheidungen bei Betrieben der landwirtschaftlichen Tierproduktion nachzuweisen. Daher ist vor der Zulassung die Freigabe von 20 Auditberichten (in den letzten 24 Monaten) in der jeweiligen Zulassungsstufe nachzuweisen (QS-Audits oder von ITW anerkannte Standards).

3.4.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Vor einer Zulassung als freigebende Person ist die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Inhalte der internen Schulung sind insbesondere die Regelungen des Programmhandbuchs sowie der vorliegenden Prüfsystematik. Weiterhin erfolgt eine Einführung zur Datenbank.

Der Nachweis über die Teilnahme an einer internen Schulung gegenüber der Trägergesellschaft ist Voraussetzung für die Anmeldung der freigebenden Person zu einer Schulungsveranstaltung durch die Trägergesellschaft (nur Landwirtschaft).

3.4.4 Schulung durch die Trägergesellschaft

Für eine Zulassung als freigebende Person in der landwirtschaftlichen Tierproduktion muss die Person für jede beantragte Zulassungsstufe vor der Zulassung an einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltung zur Initiative Tierwohl teilnehmen und einen Test bestehen. Wird der Zulassungstest drei Mal in Folge nicht bestanden, kann eine freigebende Person dauerhaft keine Tierwohl-Zulassung erhalten.

Wird die Zulassung als freigebende Person von einem bereits für die jeweiligen Scopes zugelassenen Auditor beantragt, entfällt der Zulassungstest.

Liegt keine gleichzeitige Zulassung für die entsprechende Zulassungsstufe innerhalb des QS-Systems vor (Landwirtschaft Schwein/ Geflügel/ Rind), ist zusätzlich zu einer Teilnahme an der von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulung vor der Zulassung als freigebende Person auch die Teilnahme an einer entsprechenden QS-Schulung nachzuweisen (inkl. Test).

Für eine Zulassung als freigebende Person in der Fleischwirtschaft und in der Heimtierfutterbranche ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Schulungsteilnahme nachzuweisen. Eine gültige Zulassung als freigebende Person im QS-System oder in einem von ITW anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

3.4.5 Auditbegleitung (nur Landwirtschaft)

Vor der Zulassung durch die Trägergesellschaft muss eine freigebende Person in der landwirtschaftlichen Tierproduktion mindestens ein ITW-Audit auf der jeweiligen Zulassungsstufe begleiten, sofern keine eigene Zulassung als Tierwohl-Auditor für die entsprechende Zulassungsstufe vorliegt.

Die Durchführung von Auditbegleitungen ist zu dokumentieren und im Zulassungsverfahren gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen.

3.5 Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person

3.5.1 Nachweis einer Mindestanzahl an freigegebenen Auditberichten

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person in der landwirtschaftlichen Tierproduktion ist für die jeweilige Zulassungsstufe die Freigabe von 40 Audits (davon mind. 50% ITW-Audits) in den letzten 24 Monaten nachzuweisen (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres). Dies gilt nur, wenn die freigebende Person zum Stichtag bereits mindestens 24 Monate zugelassen war.

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person in der Fleischwirtschaft und in der Heimtierfutterbranche ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Anzahl an freigegebenen Auditberichten nachzuweisen. Eine gültige Zulassung als freigebende Person im QS-System oder in einem von ITW anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

3.5.2 Auditbegleitung

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person in der landwirtschaftlichen Tierproduktion sind pro Kalenderjahr und Zulassungsstufe mindestens zwei ITW-Audits auf der jeweiligen Zulassungsstufe zu begleiten, sofern keine eigene Zulassung als Tierwohl-Auditor für die entsprechende Zulassungsstufe vorliegt.

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person in der Fleischwirtschaft und in der Heimtierfutterbranche ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Anzahl an Auditbegleitungen nachzuweisen. Eine gültige Zulassung als freigebende Person im QS-System oder in einem von ITW anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

Die Durchführung von Auditbegleitungen ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen.

4 Regeln für die unparteiliche Kontrolle

4.1 Audits

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene und vom Bündler bzw. Unternehmen der Fleischwirtschaft oder der Heimtierfutterbranche beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht die Umsetzung der Anforderungen anhand von Audits (ITW-Audits). Der Bündler bzw. das Unternehmen der Fleischwirtschaft oder der Heimtierfutterbranche und die Zertifizierungsstelle schließen hierüber eine schriftliche Vereinbarung. Der Zertifizierungsstelle wird empfohlen, die Kosten für die Durchführung der Kontrollen zu veröffentlichen.

Eine Liste der für die Initiative Tierwohl zugelassenen Zertifizierungsstellen ist auf der Homepage der Trägergesellschaft veröffentlicht.

Im Rahmen der Initiative Tierwohl erfolgt die Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe unangekündigt. Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson bei Programmaudits (siehe Kapitel 4.1.1) sicherzustellen, ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Betrieb möglich. Die Kontaktaufnahme darf frühestens 24 Stunden zuvor erfolgen (ein Werktag; ein Samstag zählt als Werktag, sofern von dem Unternehmen keine anderweitige Regelung zu Betriebszeiten schriftlich festgelegt wurde). Der zuständige Bündler ist frühestens zeitgleich über das bevorstehende, unangekündigte Audit in Kenntnis zu setzen. Kombiaudits mit anderen Standards sind möglich, wenn die Durchführung aller Teile des Kombiaudits unangekündigt erfolgt.

Die Durchführung von Bestandschecks erfolgt vollständig unangekündigt (siehe Kapitel 5.1).

Die Auditierung bei Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche erfolgen in der Regel angekündigt.

Der zeitliche Abstand zwischen Audits muss mindestens drei Monate betragen. Dies gilt nicht in Fällen von zusätzlichen Audits gemäß den Kapiteln 4.5 oder 4.6 bzw. eines abschließenden Programmaudits zur Beendigung der Teilnahme (siehe Kapitel 4.1.1).

In der landwirtschaftlichen Tierproduktion dürfen Programmaudits einschließlich Bestätigungsaudits aus bisherigen Programmphasen an einem Standort maximal drei Mal nacheinander durch denselben Auditor durchgeführt werden. Dies gilt nicht für zusätzliche Programmaudits gemäß Kapitel 4.5. **sowie sogenannte Wechselaudits gemäß Kapitel 4.7.** Die Zählung der nacheinander durchgeführten Audits wird durch die zwischenzeitliche Durchführung sonstiger Audits (inkl. zusätzlicher Programmaudits) nicht unterbrochen.

Für die Auditierung in der Fleischwirtschaft und in der Heimtierfutterbranche entfällt diese Anforderung.

Wird ein Audit nicht fristgerecht durchgeführt oder in der Datenbank der Trägergesellschaft nicht fristgerecht ein- und freigegeben, kann dies zur Sperrung eines Betriebes für Lieferungen in das ITW-Programm führen. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet die Trägergesellschaft.

In allen Audits der Initiative Tierwohl werden von der Trägergesellschaft vorgegebene Checklisten verwendet. Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert und von der Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freigegeben.

4.1.1 Auditierung von landwirtschaftlichen Betrieben

Für teilnehmende landwirtschaftliche Betriebe sind nach Anmeldung bzw. Auditerlaubnis die folgenden Audits durchzuführen:

- ein **Programmaudit** je Kalenderjahr
 - ggf. ein abschließendes Programmaudit zum Ende der Teilnahme (max. drei Monate vor Abmeldung/Ausscheiden aus dem Programm)
- ein **Bestandscheck** je Kalenderjahr (siehe Kapitel 5.1)
 - Sofern die Teilnahme in einem Kalenderjahr weniger als mind. sechs zusammenhängende Monate beträgt, ist für dieses Kalenderjahr kein Bestandscheck vorgesehen.

Für **Betriebe der landwirtschaftlichen Rinderproduktion** gilt abweichend:

- Im Zeitraum bis 31. Dezember 2026 muss bei 33 Prozent der bei einer Zertifizierungsstelle für alle zugelassenen Rinderstandorte ein Bestandscheck erfolgen. Die absolute Anzahl der durchzuführenden Bestandschecks ist von der Zertifizierungsstelle stichtagsbezogen am 1. Juli 2026 zu ermitteln bzw. anzupassen. Die Auswahl der Betriebe erfolgt risikoorientiert durch die Zertifizierungsstelle. Falls ein Betrieb bereits im Jahr 2025 einen Bestandscheck erhalten hat und seine Teilnahme fortführt, wird dieser Betrieb zur Berechnung der 33 Prozent hinzugezogen, ist von der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der risikoorientierten Betriebsauswahl aber

ggf. nachrangig zu berücksichtigen.

Falls die Teilnahme eines Rinder haltenden Betriebs im Kalenderjahr 2026 weniger als sechs zusammenhängende Monate beträgt, ist für diesen Betrieb kein Bestandscheck im Kalenderjahr 2026 vorgesehen bzw. ist dieser Betrieb nicht zur Berechnung der 33 Prozent hinzuziehen.

Programmaudits

In Programmaudits wird geprüft, ob ein Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die zur Teilnahme erforderlich sind. Es dient als Grundlage für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert im Auditbericht, inwieweit die Anforderungen der Initiative Tierwohl umgesetzt werden.

Zur Sicherstellung der Nämlichkeit relevanter Warenströme werden für mindestens drei Lieferungen pro abgeschlossenes Quartal seit dem letzten Programmaudit Plausibilitätsprüfungen der Mengenmeldungen oder Tierbestandsbewegungen durchgeführt. Hierzu wird eine Plausibilitätsbetrachtung im Stall durchgeführt sowie die Meldebögen (Sauenhaltung und Ferkelaufzucht), Schlachtabrechnungen (Schweine- und Rindermast) bzw. Schlachtergebnismeldungen (Geflügelmast) bzw. Belegen zu Abgängen (Putenaufzucht) mit den exakten Tierzahlen und Lieferdaten aus Bestandsregister, Lieferscheinen, Sauen-/Mastplaner, Stallkarten, Hi-Tier Datenbank etc. verglichen. Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung muss im Auditbericht angegeben werden und hat keinen Einfluss auf das Auditergebnis.

Zur Beendigung der Teilnahme eines Unternehmens ist innerhalb von drei Monaten vor oder spätestens zwei Wochen nach Ende der Teilnahme ebenfalls ein Programmaudit zur abschließenden Verifizierung durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass das abschließende Programmaudit durchgeführt wird, solange noch Tiere in dem Umfang an dem Standort gehalten werden, dass die relevanten Prozesse zum Auditzeitpunkt umfassend bzw. repräsentativ bewertet werden können (z. B. bei Betriebsauf- oder -übergabe). Bei Putenbetrieben, die kombiniert sowohl Mast als auch Aufzucht betreiben, ist für ein abschließendes Programmaudit sicherzustellen, dass in jedem Fall Masttiere vor Ort begutachtet werden.

Wird das abschließende Programmaudit nicht dementsprechend durchgeführt, entscheidet die Trägergesellschaft über weitere Maßnahmen (ggf. Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe).

Bestandschecks

Bestandschecks sind Bestandteil des Ständigen Internen Kontrollsystems der Initiative Tierwohl und werden im Kapitel 5.1 weiter erläutert. Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche.

Bei den teilnehmenden Standorten der Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche findet pro Teilnahmejahr ein ITW-Audit statt, unabhängig davon, ob nämliche Ware mit dem Siegel der Initiative Tierwohl produziert, gehandelt oder gelagert wird. Dies dient der Überprüfung der für die Nämlichkeit relevanten Warenströme. Das Audit findet in der Regel angekündigt statt.

4.1.2 Durchführung von Audits zum Wechsel des Programms (Landwirtschaft)

Landwirtschaftliche Betriebe bestimmter Produktionsrichtungen (vgl. Teilnahmebedingungen unter <https://initiative-tierwohl.de/>) können auch an den höheren Programmen

- Frischluftstall oder
- Auslauf/Weide

teilnehmen.

Der Wechsel zwischen den Programmen ist möglich. Hierzu ist die Erfüllung der zusätzlichen bzw. strengeren Anforderungen in Audits nachzuweisen. Sofern das nicht im Rahmen von regulären Programmaudits gemäß Kapitel 4.1.1 möglich ist, sind hierfür zusätzliche, so genannte Wechsellaudits erforderlich. Dies gilt sowohl für den Wechsel in ein höheres Programm als auch zur abschließenden Verifizierung in den letzten drei Monaten bei Beendigung der Teilnahme an einem höheren und den Wechsel in ein niedrigeres Programm.

Programmaudits gemäß Ziffer 4.1.1 sind für einen Wechsel von einem Programm in ein anderes nicht möglich, wenn

- im Kalenderjahr bereits ein Programmaudit stattgefunden hat oder
- das letzte Audit (Programmaudit oder Bestandscheck) weniger als drei Monate her ist.

Wird in einem Audit die Erfüllung der zusätzlichen bzw. strengeren Anforderungen eines höheren Programms nicht nachgewiesen, findet daraufhin der Wechsel in ein niedrigeres Programm statt, deren Anforderungen nachweislich erfüllt sind.

In einem solchen Fall entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (ggf. Verlust der Lieferberechtigung für dieses Programm, Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe, Verweigerung der neuerlichen Anmeldung für ein höheres Programm).

Grundsätzlich ist eine neuerliche Anmeldung für ein höheres Programm zulässig, sofern die Trägergesellschaft nicht das Gegenteil entscheidet.

Wird das abschließendes Wechsellaudit nicht durchgeführt, entscheidet die Trägergesellschaft über weitere Maßnahmen (ggf. Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe).

4.1.3 Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche

Bei den teilnehmenden Standorten der Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche findet pro Teilnahmejahr ein ITW-Audit statt, unabhängig davon, ob nämliche Ware mit dem Siegel der Initiative Tierwohl produziert, gehandelt oder gelagert wird. Dies dient der Überprüfung der für die Nämlichkeit relevanten Warenströme. Das Audit findet in der Regel angekündigt statt.

4.1.4 Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch das Unternehmen

Verweigert ein Unternehmen die Durchführung eines Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung aus einem objektiv wichtigen Grund erfolgte. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft darzulegen.

Sofern die Durchführung eines **Bestandschecks** zwar möglich ist, dem Betrieb aber im konkreten Fall aus wichtigem Grunde nicht zugemutet werden kann, wird dies als Fehlversuch gewertet. Eine wiederholte Nicht-Durchführung eines Bestandschecks (zweiter Fehlversuch) zieht eine Sperrung des Standortes im ITW-Programm bis zur Durchführung eines erfolgreichen Bestandschecks (Freigabe in der Datenbank) nach sich.

Nicht als Fehlversuch wird gewertet, wenn...

- die Stallung/en zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme nachweislich nicht belegt ist/sind.
- kein Kontakt zu einem der in der Datenbank hinterlegten Ansprechpartner hergestellt werden konnte.

Der Teilnehmer ist bei einer Ablehnung vom Auditor/der Zertifizierungsstelle unmittelbar schriftlich über mögliche Konsequenzen eines wiederholten Fehlversuchs bzw. einer unbegründeten Verweigerung zu informieren (ggf. Verlust der Lieferberechtigung, Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe).

Auf Nachfrage ist gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen, dass eine entsprechende Information erfolgt ist.

Wird ein Audit unbegründet abgelehnt, hinterlegt die Zertifizierungsstelle das Audit mit einem General-K.O. in der Tierwohl-Datenbank.

4.2 Durchführung von Audits

Die inhaltliche Grundlage für ein Audit bilden die Regeln und Anforderungen, die im Programmhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind. Zu berücksichtigen ist insbesondere die vorliegende Prüfsystematik in Verbindung mit den entsprechenden Checklisten. Die Checklisten zur Durchführung der Audits können in der Tierwohl-Datenbank abgerufen werden. Für Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche gilt: Sollte der zu auditierende Standort noch nicht in der Tierwohl-Datenbank registriert sein, so ist eine Blanko-Checkliste für das Erstaudit zu verwenden. Diese werden zum Download auf der Homepage der Initiative-Tierwohl zur Verfügung gestellt.

Audits sollten in der Landessprache des zu auditierenden Unternehmens durchgeführt werden. Ist die Durchführung in der Landessprache nicht möglich, müssen die jeweilige Zertifizierungsstelle und das zu auditierende Unternehmen eine eindeutige, schriftliche Vereinbarung darüber treffen, in welcher Sprache das Audit sowie der Zertifizierungsprozess durchzuführen ist. Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass der zu beauftragende Auditor über ausreichende Kenntnisse in der vereinbarten Auditsprache verfügt. Falls erforderlich, ist ein unabhängig Dolmetscher einzubeziehen. Die zu prüfende Dokumente sind ggf. unabhängig zu übersetzen, idealerweise bereits im Vorfeld des Audits. Die Sprachkenntnisse des Auditors bzw. ggf. Dolmetschers sind auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen (z.B. qualifizierte Sprachzertifikate, Beauftragung eines Dolmetschers, Lebenslauf). Der Auditbericht ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

4.2.1 Auditvorbereitung

Zur organisatorischen Vorbereitung eines Audits gehören insbesondere

- Überprüfung der Stammdaten des Betriebes in der Datenbank der Trägergesellschaft (zum Abgleich im Audit)
- die Kenntnis der betriebsspezifischen Gegebenheiten, der relevanten Anforderungen sowie ggf. die Ergebnisse vorheriger Audits
- die Prüfung der Checklisten und anderer Formblätter auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit sowie der einzusetzenden Prüfmittel auf Funktionsfähigkeit.

4.2.2 Audit vor Ort

Zur Durchführung des Audits vor Ort ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere in relevantem bzw. repräsentativem Umfang an dem jeweiligen Standort gehalten werden bzw. dass die relevanten Prozesse zum Auditzeitpunkt umfassend bewertet werden können. Bei Putenmastbetrieben, die kombiniert Puten auf selbem Standort aufziehen (Putenaufzucht) müssen sowohl Aufzucht- als auch Masttiere mindestens einmal im Kalenderjahr vor Ort angesehen werden.

Das Audit vor Ort umfasst folgende Teilbereiche:

- Einführungsgespräch, in dem die Vorgehensweise, die Einteilung der Bewertungen sowie der Auditplan erläutert werden
- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der Anforderungen in der betrieblichen Praxis
- Dokumentenprüfung
- Erkennung von Fehlern und Abweichungen
- Dokumentation von Bewertungen und Abweichungen im Auditbericht
- Ggf. Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen
- Abschlussgespräch, in dem die Bewertungen und das vorläufige Ergebnis mit dem Ansprechpartner im Betrieb durchgesprochen werden

Können im Rahmen der Dokumentenprüfung einzelne Dokumente nicht vorgelegt werden, kann der Tierhalter/Betriebsleiter diese unverzüglich (max. drei Tage) an den Auditor bzw. die Zertifizierungsstelle nachreichen, ohne dass eine Abwertung im Auditbericht erfolgt. Voraussetzung für die Nachreichung ist, dass der Tierhalter/Betriebsleiter gegenüber dem Auditor bzw. der Zertifizierungsstelle plausibel darlegen kann, dass die betroffenen Dokumente erstellt wurden und lediglich zum Auditzeitpunkt kurzfristig nicht verfügbar bzw. auffindbar sind. Nicht möglich ist eine Nachreichung von Dokumenten für solche Kriterien, die innerhalb der Prüfsystematik des QS-Systems als K.O.-Kriterien festgelegt worden sind sowie für Dokumente für die Berechnung des Platzangebots bei der Geflügelhaltung.

Durchführung von Remote-Kontrollen

Im ITW-Programm ist grundsätzlich die Durchführung von Audits vor Ort vorgesehen. An den Standorten der Unternehmen aus der Fleischwirtschaft und Heimtierfutterbranche, bei denen Audits ausschließlich als Dokumentenprüfungen erfolgen, besteht jedoch die Möglichkeit, die Audits unter Verwendung der vollständigen Checkliste als reine Remote-Kontrollen durchzuführen. Der Verzicht auf die Vor-Ort-Durchführung ist im Auditbericht zu dokumentieren.

4.3 Auditbericht

Der Auditbericht enthält Angaben zum Betrieb sowie zur auditierten Produktionsart, die Bewertungen der überprüften Anforderungen und das vorläufige Auditergebnis. Er ist durch den Auditor bzw. durch einen Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle schriftlich zu erstellen. Der Auditbericht ist nach Abschluss des Audits durch den Ansprechpartner des kontrollierten Betriebes zu unterzeichnen. Im auditierten Betrieb verbleibt eine Kopie des unterschriebenen Auditberichts. Im Fall von digital erstellten und unterzeichneten Berichten ist unverzüglich eine elektronische Kopie an den auditierten Betrieb zu übermitteln.

Ergeben sich nach dem Audit bei der Prüfung des Berichts durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb einschließlich einer nachvollziehbaren Erläuterung unverzüglich schriftlich mit.

Spätestens vor der Eingabe des Auditberichts prüft die Zertifizierungsstelle/der Auditor in der Datenbank der Trägergesellschaft, ob die für den Auditbericht erforderlichen Stammdaten des Betriebes korrekt eingegeben wurden. Sind die Stammdaten korrekt, wird der Auditbericht in der Datenbank ein- und freigegeben. Andernfalls setzt sich die Zertifizierungsstelle zur weiteren Klärung mit dem zuständigen Bündler/Unternehmen der Fleischwirtschaft bzw. Heimtierfutterbranche in Verbindung.

4.3.1 Bewertungen

Die Bewertung der einzelnen Anforderungen erfolgt anhand der Erfüllungsgrade.

Tab. 1: Bewertung anhand des Erfüllungsgrades

Bewertung	Erfüllungsgrad
A	Die Anforderung wird vollständig erfüllt (ohne Abweichung)
C	Die Anforderung wird teilweise erfüllt (geringfügige Abweichung)
K.O.	Die Anforderung wird nicht erfüllt (schwere Abweichung)
E (nur Landwirtschaft)	Die Anforderung ist nicht anwendbar

Für alle C- und K.O.-Bewertungen sind ausführliche Sachverhaltsbeschreibungen im Auditbericht zu erstellen und anhand geeigneter Nachweise zu dokumentieren (z.B. Fotos, Kopien) und auf Nachfrage der Trägergesellschaft zu übermitteln.

Für C-Bewertungen ist die Durchführung von Korrekturmaßnahmen mit Fristen zu vereinbaren (siehe Kapitel 4.3.2) und nachvollziehbar im Bericht zu dokumentieren. In tierhaltenden Betrieben können C-Bewertungen nur bei Basisanforderungen und bestimmten Tierwohlanforderungen vergeben werden.

Bei den folgenden Tierwohlanforderungen sind C-Bewertungen möglich:

Schweinehaltung

- Stallklimacheck
- Tränkwassercheck
- Tageslicht
- Raufutter
- Bezug von ITW-Ferkeln
- Vermarktung an ITW-Mäster

Geflügelhaltung

- Herkunft und Vermarktung: Bezug von Eintagsküken und Aufzuchtputen
- Umgang mit den Tieren beim Verladen: Handlungsanweisungen zum Vorausstallen
- Stallklimacheck
- Tränkwassercheck

E-Bewertungen können nur bei bestimmten Anforderungen vergeben werden. Sie sind im Auditbericht nachvollziehbar und aussagekräftig zu begründen.

Für alle Anforderungen, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, muss unabhängig von der Bewertung angegeben werden, anhand welcher Nachweise und/oder Prüfgegenstände die Einhaltung kontrolliert worden ist (z.B. Messwerte, Berechnungsergebnisse, Stichproben, Daten Stallklima-/Tränkwasserchecks, Name Stallklimaexperte/Tränkwasserprobenehmer). Wurde eine Abweichung festgestellt, muss, sofern sachlich möglich, ein objektiver Nachweis mit dem Auditbericht hochgeladen werden.

Im Fall der Verweigerung oder des Abbruchs des Audits durch das Unternehmen wird ein General-K.O. vergeben. Ein General-K.O. wird ebenfalls vergeben, wenn der Systempartner im Falle von K.O.-Bewertungen das Anfertigen geeigneter Nachweise (z.B. Fotos) verweigert. Das Unternehmen ist in diesen Fällen unmittelbar schriftlich über mögliche Konsequenzen einer unbegründeten Verweigerung oder eines Abbruchs zu informieren (ggf. Verlust der Lieferberechtigung, Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe).

Ein Audit darf grundsätzlich nicht vorzeitig durch den Auditor abgebrochen werden (z.B. im Fall einer bereits frühzeitig im Audit vergebenen K.O.-Bewertung).

4.3.2 Korrekturmaßnahmen

Für C-Bewertungen ist die Festlegung von Korrekturmaßnahmen erforderlich. Hierzu schlägt das auditierte Unternehmen dem Auditor entsprechende Korrekturmaßnahmen inklusive angemessener Fristen vor. Alle Korrekturmaßnahmen sind **unverzüglich vom teilnehmenden Betrieb umzusetzen** und gegenüber der Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Die Frist zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist möglichst kurz zu wählen und darf im Falle eines Programmaudits zur Beendigung der Teilnahme nicht länger vereinbart werden als bis zum letzten Tag der Teilnahme.

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsstelle überprüft und das Ergebnis der Überprüfung wird unverzüglich in der Datenbank der Initiative Tierwohl eingetragen. Die entsprechende Eintragung muss spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Behebungsfrist abgeschlossen sein. Andernfalls erfolgt eine automatische Kennzeichnung der jeweiligen Korrekturmaßnahme als „nicht behoben“.

Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen umfasst folgende Überlegungen:

- Feststellung der Ursachen
- Beseitigung der Ursachen
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens von Problemen (Vorbeugemaßnahmen)
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Im Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist dokumentiert.

Auditberichte, in denen Korrekturmaßnahmen vereinbart wurden, sind **innerhalb von zwei Werktagen** in der Datenbank ein- und freizugeben.

Sperrung von tierhaltenden Standorten

Wurden in einem Audit **für tierhaltende Betriebe** Korrekturmaßnahmen vereinbart, wird der Betrieb mit Freigabe des Auditberichtes für Lieferungen im ITW-Programm gesperrt. Die Sperrung des Betriebes wird erst dann wieder aufgehoben und die Lieferberechtigung ggf. wiederhergestellt, wenn die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahmen in der Datenbank der Initiative Tierwohl als fristgerecht „behooben“ gekennzeichnet hat.

Wird die Umsetzung der Korrekturmaßnahme nicht sach- und fristgerecht durchgeführt und nachgewiesen, ist dies ebenfalls in der Datenbank der Initiative Tierwohl zu administrieren und eine ggf. ausgesprochene Zertifizierung zurückzuziehen. Die Trägergesellschaft wird hierüber unverzüglich von der Zertifizierungsstelle in Kenntnis gesetzt und entscheidet über die Durchführung weiterer Maßnahmen (ggf. Verlust der Lieferberechtigung, Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe).

Die Änderung des Zustands einer Korrekturmaßnahme ist von der Zertifizierungsstelle im 4-Augen-Prinzip vorzunehmen.

4.3.3 Auditergebnis

Das vorläufige Auditergebnis ist dem Ansprechpartner des teilnehmenden Betriebes unmittelbar durch Aushändigung einer Kopie des Auditberichts (ggf. in elektronischer Form) mitzuteilen.

Das Audit ist **bestanden**, wenn keine K.O.-Bewertung vorliegt (inkl. General-KO).

Das Audit ist **bestanden unter Vorbehalt**, wenn keine Anforderung mit „K.O.“ bewertet wurde (inkl. General-KO) und in mindestens einer Anforderung eine C-Bewertungen vergeben und eine Korrekturmaßnahme vereinbart wurde. Sobald alle Korrekturmaßnahmen eines Auditberichts in der Datenbank der Initiative Tierwohl als „behooben“ gekennzeichnet wurden, ändert sich der Status des Auditberichts in „bestanden“. Wird hingegen eine Korrekturmaßnahme als „nicht behoben“ gekennzeichnet, gilt das Audit als „nicht bestanden“.

Das Audit ist **nicht bestanden**, wenn mindestens eine Anforderung mit „K.O.“ bewertet oder falls ein General-K.O. vergeben worden ist. Es ist ebenfalls nicht bestanden, wenn eine Korrekturmaßnahme als „nicht behoben“ gekennzeichnet wurde.

Sowohl nicht bestandene als auch unter Vorbehalt bestandene Audits werden von der Zertifizierungsstelle **innerhalb von zwei Werktagen** durch Ein- und Freigabe in der Datenbank an die Trägergesellschaft gemeldet. Im Fall von nicht bestandenen Audits entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (ggf. Verlust der Lieferberechtigung, Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe).

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System) werden Informationen, die für die Erreichung der jeweiligen Ziele dieser Systeme relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind. Dementsprechend sind die Zertifizierungsstellen angehalten, zu prüfen, ob im Audit festgestellte Abweichungen ggf. Auswirkungen auf eine von ihnen in einem anderen Programm/Standard ausgesprochene Zertifizierung haben. Die Ergebnisse der Überprüfung sind zu dokumentieren und auf Nachfrage der Trägergesellschaft vorzulegen. Mit Ihrer Teilnahme an der Initiative Tierwohl stimmen die Teilnehmer diesen Regelungen ausdrücklich zu.

4.4 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung (nur Landwirtschaft)

4.4.1 Zertifizierungsprozess

Für die Erteilung, die Aufrechterhaltung und den Entzug der Zertifizierung ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

Die Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt spätestens vier Wochen nach Durchführung des Audits. Innerhalb dieser Frist ist das Audit durch die Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freizugegeben. Andernfalls entscheidet die Trägergesellschaft über das weitere Vorgehen.

4.4.2 Ausstellung von Zertifikaten und Bestätigungen

Auf der Grundlage einer erfolgreichen Zertifizierung kann die Zertifizierungsstelle im Bereich Landwirtschaft ein Zertifikat ausstellen. Auf allen Zertifikaten wird das Auditdatum, das Datum der Zertifizierungsentscheidung und das Ende der Zertifikatsgültigkeit vermerkt. Grundsätzlich ist bei der Zertifikatsausstellung sicherzustellen, dass die auf dem Zertifikat genannten Daten mit den in der Datenbank der Trägergesellschaft hinterlegten Daten übereinstimmen. Form und Inhalt des Zertifikats müssen den Vorgaben der Musterzertifikate entsprechen (siehe Anlage 6.4).

Für die teilnehmenden Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche kann die Zertifizierungsstelle auf der Grundlage eines bestandenen Audits eine Bestätigung ausstellen. Form und Inhalt der Bestätigung müssen den Vorgaben der Musterbestätigung entsprechen (siehe Anlage 6.4).

Zertifikate und Bestätigungen erlauben keinen unmittelbaren Rückschluss auf Zahlungsansprüche (Tierwohlentgelt) oder die Zulassung eines Betriebes für die Initiative Tierwohl. Maßgeblich sind allein die Angaben in der Datenbank der Trägergesellschaft.

4.4.3 Gültigkeit der Zertifizierung

Der Beginn der Zertifizierung eines Standortes landwirtschaftlicher Unternehmen in der Initiative Tierwohl wird von dem Zeitpunkt bestimmt, an dem das zugrundeliegende Programmaudit in der Datenbank der Trägergesellschaft freigegeben wird. Die Zertifizierung (Zertifikat) gilt bis zum 31. Dezember des Folgejahres und verlängert sich nach einem erfolgreich absolvierten Programmaudit um ein weiteres Jahr. Dies gilt nicht in Fällen von zusätzlichen Audits gemäß Kapitel 4.5 bzw. eines abschließenden Programmaudits zur Beendigung der Teilnahme (siehe Kapitel 4.1.1).

Der Beginn der Bestätigungslaufzeit für einen Standort der Unternehmen der Fleischwirtschaft oder der Heimtierfutterbranche wird von dem Zeitpunkt bestimmt, an dem das zugrundeliegende ITW-Audit in der Datenbank der

Trägersgesellschaft freigegeben wird. Die Bestätigung (Zulassung) gilt bis zum letzten Tag des Folge-Zwölf-Monatszyklus der Teilnahme des Standortes (Vertrags- bzw. Anmeldedatum; maßgeblich sind die Angaben zur Auditfrist in der Datenbank) und verlängert sich nach einem erneuten, erfolgreich absolvierten ITW-Audit um weitere zwölf Monate. Dies gilt nicht in Fällen von zusätzlichen Audits gemäß Kapitel 4.5 und 4.6.

4.4.4 Entzug des Zertifikats

Der Entzug des Zertifikats erfolgt in Verantwortung der jeweils zuständigen Zertifizierungsstelle. Er muss erfolgen bei

- schweren Verstößen gegen das Programmhandbuch
- Ausschluss des Betriebes
- Kündigung des zwischen Zertifizierungsstelle und Trägersgesellschaft geschlossenen Vertrages
- Kündigung des zwischen Bündler und Trägersgesellschaft geschlossenen Vertrages
- Kündigung der zwischen Bündler und teilnehmenden Betrieb geschlossenen Teilnahme- und Vollmachtserklärung
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Betrieb bzw. Bündler

Die Zertifizierungsstelle und die Trägersgesellschaft informieren sich gegenseitig über Ausschluss, Kündigung eines Betriebes oder Entzug eines Zertifikats.

4.5 Durchführung zusätzlicher Audits

Bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Betriebes oder bei Vorliegen anderer zertifizierungsrelevanter Änderungen entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Durchführung eines zusätzlichen Programmaudits (Landwirtschaft) bzw. eines zusätzlichen ITW-Audits (Fleischwirtschaft und Heimtierfutterbranche), um das zuvor festgestellte Auditergebnis ggf. zu verifizieren.

Jeder Tierhalter ist verpflichtet, die für seinen Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über die o.g., wesentlichen Änderungen, durch die eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung gefährdet werden kann, zu informieren. Werden erforderliche Informationen vom Tierhalter nicht weitergegeben, können ggf. Zahlungsansprüche und/oder die Lieferberechtigung des Tierhalters verloren gehen sowie eine Vertragsstrafe verhängt werden.

Die Regelungen gelten analog für Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche. Werden erforderliche Informationen von dem Unternehmen nicht weitergegeben, kann ein Sanktionsverfahren eröffnet werden.

4.6 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle ist die abgebende Zertifizierungsstelle verpflichtet, alle bereits existierenden Dokumente, die hierfür erforderlich sind, direkt an die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie in der Datenbank der Trägersgesellschaft ausgewählt worden ist, zu überprüfen, ob eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung (Landwirtschaft) bzw. des Auditergebnisses (Fleischwirtschaft und Heimtierfutterbranche) allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich ist oder ob dafür die Durchführung eines zusätzlichen Programmaudits (Landwirtschaft) bzw. eines zusätzlichen ITW-Audits (Fleischwirtschaft und Heimtierfutterbranche) erforderlich ist. Die Entscheidung ihrer Überprüfung ist umgehend in der Datenbank der Trägersgesellschaft zu dokumentieren. Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle mit einem Audit mit dem Ergebnis „bestanden unter Vorbehalt“ muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung aller ggf. noch offenen Korrekturmaßnahmen durch die neue Zertifizierungsstelle überwacht oder der Wechsel der Zertifizierungsstelle erst nach der vollständigen Umsetzung aller Korrekturmaßnahmen durchgeführt wird.

Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle dagegen, die Übernahme allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung vorzunehmen, ist innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung ein entsprechendes Audit durchzuführen und in der Datenbank ein- und freizugeben. Andernfalls kann dies zu einer Sperrung des Betriebes für Lieferungen in das ITW-Programm führen.

5 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit aller Maßnahmen des Programmhandbuchs und der Prüfsystematik finden von der Trägergesellschaft veranlasste Kontrollmaßnahmen statt, die sowohl auf die Kontrollqualität der Zertifizierungsstelle als auch auf die Einhaltung der Anforderungen durch das teilnehmende Unternehmen ausgerichtet sind. Die Kontrollmaßnahmen dienen der Überprüfung des Status quo und gleichzeitig der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Abläufe in der Initiative Tierwohl. Es werden u.a. folgende Maßnahmen (Integritätsprüfungen) durchgeführt:

5.1 Bestandschecks (nur Landwirtschaft)

Ergänzend zu den Programmaudits finden in landwirtschaftlichen Betrieben völlig unangekündigte Bestandschecks statt. In den Bestandschecks werden insbesondere tierbezogene Anforderungen überprüft. Eine eingehende Überprüfung weiterer Anforderungen durch den Auditor ist möglich, sofern Auffälligkeiten festgestellt werden.

Bestandschecks sind mit einem Abstand von mindestens drei Monaten zu anderen Audits durchzuführen.

Wird ein Bestandscheck nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Verlust der Lieferberechtigung, Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe).

5.2 Sonderaudits

In Verdachtsfällen oder bei Gefahr in Verzug beauftragt die Trägergesellschaft unmittelbar Sonderaudits bei den teilnehmenden Betrieben. Die Durchführung erfolgt in der Regel vollständig unangekündigt.

Wird ein Sonderaudit nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Verlust der Lieferberechtigung, Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe).

5.3 Parallelaudits

Parallelaudits dienen der Überprüfung der im vorherigen Audit festgestellten Auditergebnisse. Sie werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Durchführung und Freigabe des vorherigen Audits durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt unangekündigt. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Parallelaudits informiert werden. Wird ein Parallelaudit nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Verlust der Lieferberechtigung, Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe).

5.4 Geschäftsstellenaudits

Zertifizierungsstellen werden anhand von kostenpflichtigen Geschäftsstellenaudits überprüft, um die korrekte und einheitliche Umsetzung der ITW-Prüfsystematik sicherzustellen. Geschäftsstellenaudits können vor Ort in den Räumlichkeiten der Zertifizierungsstelle, remote oder in einer Kombination aus beidem durchgeführt werden.

Die Trägergesellschaft führt Geschäftsstellenaudits mit eigenem Personal oder mit extern beauftragten Begutachtern bei den Zertifizierungsstellen durch. Ein Geschäftsstellenaudit ist sowohl bei der Erstzulassung, der Wiedenzulassung als auch bei einer Erweiterung der ITW-Zulassung einer Zertifizierungsstelle erforderlich.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, ITW oder einer von ITW beauftragten Person/Organisation umfassende Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen bezogen auf ihre Tätigkeiten für das IW-System zu gewähren.

Im Rahmen der Geschäftsstellenaudits wird überprüft, ob die im Programmhandbuch bzw. der Prüfsystematik festgelegten Vorgaben korrekt und einheitlich durch die Zertifizierungsstellen umgesetzt werden. Wird ein Geschäftsstellenaudit nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

5.5 Begleitungen von Audits

Für die Initiative Tierwohl durchgeführte Audits können vom Personal der Trägergesellschaft oder durch von ihr beauftragte bzw. autorisierte Personen begleitet werden. Sowohl die in der Zertifizierungsstelle fachlich zuständige Person als auch der begleitete Auditor erhalten im Nachgang einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse einer Auditbegleitung.

5.6 Auditberichtskontrolle

Die von den Zertifizierungsstellen eingegebenen Auditberichte werden stichprobenartig durch die Trägergesellschaft überprüft. Ziel ist es, falsche und nicht plausible Dateneingaben zu vermeiden und die Umsetzung der Anforderungen durch Zertifizierungsstellen und Auditoren zu harmonisieren.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, zu einer zeitnahen Beseitigung bestehender Unklarheiten beizutragen (ggf. Anpassung des Auditberichts).

6 Anlagen

6.1 Antragsformular für Zertifizierungsstellen

6.2 Antragsformular für Auditoren

6.3 Antragsformular für freigebende Personen

6.4 Musterzertifikat und -bestätigung

6.5 Nachweis Mindestaudits – Formblatt

6.6 Nachweise/Prüfgegenstände für bestimmte Kriterien

6.7 Eigenkontrollcheckliste für Zertifizierungsstellen

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet die Initiative Tierwohl GmbH im vorliegenden Text das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

Initiative Tierwohl GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs, R. Römer

Schwertberger Str. 14

53177 Bonn

Tel +49 228 35068-0

Fax +49 228 35068-10

info@initiative-tierwohl.de